

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



305

Nr. 11, Jahrgang 2016

Hannover, den 15. November 2016

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 118* - Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 33/16 (KAVO). Vom 23. Juni 2016.....	306
Nr. 119* - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland. Vom 12. September 2016.....	306
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen</b>	
Nr. 120 - Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Änderung der Dienstvertragsordnung). Vom 9. Juni 2016. (KABl. S. 90) .....	307
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Landeskirche Anhalts</b>	
Nr. 121 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten. Vom 12. April 2016. (ABl. S. 2) .....	308
<b>Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck</b>	
Nr. 122 - Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSVO). Vom 12. September 2016. (KABl. S. 118) .....	310
<b>Evangelisch-reformierte Kirche</b>	
Nr. 123 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche. Vom 29. April 2016. (GVBl. S. 125) .....	312
Nr. 124 - Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Ev.-ref. Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung). Vom 7. Juni 2016. (GVBl. S. 126) .....	312
<b>Evangelische Kirche von Westfalen</b>	
Nr. 125 - Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union (Ergänzungsgesetz zur Lehrbeanstandungsordnung – EG LBO). Vom 19. November 2015. (KABl. S. 274) .....	313
<b>Evangelische Landeskirche in Württemberg</b>	
Nr. 126 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung. Vom 9. Juli 2016. (Abl. S. 121)	314

**D. Mitteilungen aus der Ökumene****E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Kiew /Ukraine..... 315

**A. Evangelische Kirche in Deutschland**

**Nr. 118\* - Arbeitsrechtsregelung  
(Beschluss) 33/16 (KAVO).  
Vom 23. Juni 2016.**

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 23. Juni 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**§ 1  
KAVO EKD-Ost**

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Ost vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 106), zuletzt geändert am 25. Februar 2016 (ABl. EKD S. 111), wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung zu § 30 Absatz 1 wird die Angabe "der Buchstaben g und h" durch die Angabe "der Buchstaben d, g und h" ersetzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Halle, den 23. Juni 2016

**Arbeitsrechtliche Kommission**  
Volker Eilenberger  
(Vorsitzender)

**Nr. 119\* - Beschluss der  
Arbeitsrechtlichen Kommission der  
Diakonie Deutschland.  
Vom 12. September 2016.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland hat gemäß der Ordnung vom 7. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013 in ihrer Sitzung am 12. September 2016 folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

**Aufhebung der  
Sonderregelung Ost in § 26 AVR.DD**

In § 26 AVR.DD wird der Passus „Sonderregelung AVR – Fassung Ost - : § 26 gilt nicht“ gestrichen.

Inkrafttreten: 1. April 2017

Berlin, den 12. September 2016

**Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Diakonie Deutschland**  
Matthias Bitzmann  
Vorsitzender

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

### Nr. 120 - Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Änderung der Dienstvertragsordnung). Vom 9. Juni 2016. (KABl. S. 90)

A. ...

#### B. 82. Änderung der Dienstvertragsordnung

Aufgrund des § 26 Absatz 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 47), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 81. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 28. April 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 54), wie folgt geändert:

#### § 1

##### Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Zeile zu § 19a wird gestrichen.
  - b) Nach der Zeile zu § 21 wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 21a Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“.
  - c) Nach der Zeile zu § 21a wird folgende Zeile eingefügt:  
„§ 21b Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig“.
2. § 17 Absatz 2 wird unter Beibehaltung der Absatzbezeichnung aufgehoben.
3. § 19a wird aufgehoben.
4. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:
 

„§ 21a  
Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

(1) Die Mitarbeiterin beteiligt sich an dem vom Anstellungsträger zu entrichtenden Pflichtbeitrag zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers mit einem Eigenanteil am Pflichtbeitrag in Höhe von 50 v.H. des 4 v.H. ihres zusatzversorgungsfähigen

Entgelts übersteigenden Betrags, höchstens jedoch bis zu einem Pflichtbeitrag von insgesamt 6 v.H. ihres zusatzversorgungsfähigen Entgelts.

(2) Der Anstellungsträger hat die Beiträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung einschließlich der Beteiligung der Mitarbeiterin abzuführen. Die Beteiligung der Mitarbeiterin wird vom Anstellungsträger vom Arbeitsentgelt einbehalten. Die Beteiligung der Mitarbeiterin erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.

(3) Der Mitarbeiterin wird unter Bezugnahme auf § 30e Absatz 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Absatz 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt.

(4) Der Anspruch der Mitarbeiterin nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz in Verbindung mit § 1a Absatz 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG erfüllt werden, ist ausgeschlossen.

(5) Der Anspruch der Mitarbeiterin nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.“

5. Nach § 21a wird folgender § 21b eingefügt:

#### „§ 21b

Eigenbeteiligung an der Alters- und Hinterbliebenenversorgung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

(1) Die zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Evangelischen Zusatzversorgungskasse (EZVK) festgesetzten Beiträge in Höhe eines bestimmten Vomhundertsatzes des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts der Mitarbeiterinnen führen die Anstellungsträger – einschließlich des von der Mitarbeiterin zu tragenden Anteils – an die EZVK ab. Die jeweilige Höhe und der zulässige Höchstbetrag des von der Mitarbeiterin zu tragenden Anteils ergeben sich aus der Satzung der EZVK in ihrer jeweiligen Fassung. Die Anteile der Mitarbeiterinnen behalten die Anstellungsträger von deren Entgelten ein.

(2) Soweit die EZVK für die Pflichtversicherung Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren von höchstens 4 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts erhebt, tragen diese die Anstellungsträger al-

leine. Darüber hinausgehende Beiträge zur Pflichtversicherung werden unter der Voraussetzung satzungsmäßiger Zulässigkeit seitens der EZVK von der Mitarbeiterin und dem Anstellungsträger je zur Hälfte getragen. Die Pflicht der Beteiligung der Mitarbeiterin an dem Beitrag entfällt jedoch, sofern dieser 6 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts übersteigt. In Anwendung von Absatz 1 behalten die Finanzierungsträger von der Mitarbeiterinnen die Anstellungsträger von deren Entgelten ein und leisten sie an die EZVK nach Maßgabe ihrer Satzung.

(3) Die Beteiligung der Mitarbeiterin nach Absatz 2 erfolgt für jeden Kalendermonat, für den die Mitarbeiterin Ansprüche auf Bezüge (Arbeitsentgelt, Urlaubsentgelt, Entgeltfortzahlung während Krankheit) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird – hat.

(4) Der Mitarbeiterin wird unter Bezugnahme auf § 30e Absatz 2 BetrAVG das Recht, bei einer Beteiligung nach Absatz 2 gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1b Absatz 5 Nr. 2 BetrAVG die Versicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt. Der Anspruch der Mitarbeiterin gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Absatz 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen.

(5) Die Mitarbeiterin kann hinsichtlich einer Beteiligung nach Absatz 2 gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a

Absatz 3 BetrAVG verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Absatz 2 EStG erfüllt werden, sofern die Satzung der EZVK diese Möglichkeit vorsieht. Andernfalls ist dieser Anspruch ausgeschlossen.“

6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Ziffer 1.8 werden die Worte „– für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hanovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen und Entgeltsätze der Anlagen B bis F –“ gestrichen.
- b) In Ziffer 2.5 werden die Worte „– für den Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hanovers mit Ausnahme der ab 1. März 2016 geltenden Entgelttabellen der Anlagen 1 bis 3 –“ gestrichen.

## § 2 Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 3 und 6 mit Wirkung vom 1. März 2015,
2. § 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4 am 1. Januar 2017,
3. § 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 5 – vorbehaltlich der Änderung des Mitarbeitergesetzes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig zur Schaffung der Zuständigkeit der ADK in Bezug auf die Eigenbeteiligung an der Zusatzversorgung – am 1. Januar 2017.

C. ...

D. ...

Neustadt, den 14. Juni 2016

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission**  
Hagen  
Vorsitzender

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche Anhalts

#### **Nr. 121 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten. Vom 12. April 2016. (ABl. S. 2)**

Nachstehend wird das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung und des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten vom 12. April 2016 veröffentlicht.

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Kirchenverfassung**

Die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 19. Mai 1969 (ABl. Nr. 3 S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenverfassung vom 3. Mai 2011 (ABl. S. 8), wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**Änderungen der Verfassung**

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
 "(3) Die Aufnahme Getaufter, die bisher einer anderen Kirche angehört oder ausgetreten waren, wird durch Kirchengesetz geregelt."
2. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:  
 "(1) Wählbar in den Gemeindekirchenrat sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die bereit sind, die in § 12 genannten Voraussetzungen für sich anzunehmen."
3. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) § 11 Absatz 3 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
  - d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:  
 "(5) Der Landeskirchenrat hat die Beschlussunfähigkeit des Gemeindekirchenrates festzustellen, wenn vor Ablauf der Wahlzeit so viele Älteste aus dem Gemeindekirchenrat ausgeschieden sind, dass die Zahl der Ältesten die Hälfte oder weniger als die Hälfte der Anzahl von Ältesten beträgt, die für die Wahlzeit des Gemeindekirchenrates zu bestellen ist. Die Feststellung des Landeskirchenrates ist dem Kreisoberpfarrer mitzuteilen. Dieser kündigt die Feststellung innerhalb einer Frist von drei Wochen im Gottesdienst der Kirchengemeinde ab. Die wahlberechtigten Glieder der Kirchengemeinde können innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei der Kirchenleitung Einspruch erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenleitung entscheidet endgültig."
  - e) Es wird ein neuer Absatz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:  
 "(6) Wird kein Einspruch eingelegt oder bestätigt die Kirchenleitung die Feststellung des Landeskirchenrates, so bestellt dieser Bevollmächtigte, welche die Befugnisse des Gemeindekirchenrates wahrnehmen. Als Bevollmächtigte können auch der Pfarrer sowie Mitglieder des bisherigen Gemeindekirchenrates bestellt werden. Soweit die Wahlzeit nach der Bestellung der Bevollmächtigten länger als 18 Monate andauert, haben die Bevollmächtigten unverzüglich die Wahl eines neuen Gemeindekirchenrates in Gang zu setzen."
4. § 38 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 "(2) Wird er Mitglied des Landeskirchenrates, so muss er vom Kreisoberpfarramt zurücktreten."
5. § 40 Absatz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
 "b) sie wählt die Stellvertreter der Synodalen für die Landessynode;"
6. § 45 wird wie folgt gefasst:  
 "(2) Wählbar sind dieselben Personen, die in den Gemeindekirchenrat wählbar sind, am Wahltag das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich bereit erklären, das in § 46 vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen."
7. § 46 Absatz 4 wird gestrichen.
8. § 54 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 "Das Präsidium besteht aus dem Präses und zwei Beisitzern als seine Stellvertreter. Der Präses soll nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken stehen. Ein Mitglied des Präsidiums ist Pfarrer. Für die Beisitzer werden personengebundene Stellvertreter gewählt. Einer von diesen muss Pfarrer sein. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, rückt dessen Stellvertreter nach. Die Landessynode wählt für den Rest ihrer Wahlperiode einen neuen personengebundenen Stellvertreter."
  - b) Es wird ein neuer § 54 Absatz 4 angefügt mit folgendem Wortlaut:  
 "Sind sowohl das Mitglied des Präsidiums als auch dessen Stellvertreter an der Teilnahme der Tagung der Landessynode verhindert, wählt die Landessynode für den Zeitraum der Verhinderung einen Interimsvertreter."
9. § 58 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:  
 "(2) Für die zwei von der Landessynode gewählten Mitglieder der Kirchenleitung wählt die Landessynode in geheimer Abstimmung personengebundene Stellvertreter. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, rückt dessen Stellvertreter nach. Die Landessynode wählt für den Rest ihrer Wahlperiode in geheimer Abstimmung einen neuen personengebundenen Stellvertreter."
10. § 59 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:  
 "(4) Entscheidungen gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b gelten als vorläufig. Sie unterliegen jedoch bereits den Rechtsmittelbedingungen. Die Kirchenleitung hat der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung die getroffene Entscheidung vorzutragen und Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit zu begründen. Stimmt die Landessynode zu, wird die Verordnung endgültig oder gilt der Beschluss als Entscheidung der Landessynode. Anderenfalls wird der Beschluss der Kirchenleitung außer Kraft gesetzt. Die Gültigkeit von Maßnahmen, die auf der Grundlage Gesetzesvertretender Verordnungen vollzogen wurden, bleibt unberührt."
11. § 63 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
 "Der Landeskirchenrat ist eine geschwisterliche Leitung in der Tradition der Bekennenden Kirche."
12. In § 39 Absatz 2 Buchstabe g, § 44 Absatz 2, § 48 Absatz 1 und 2, § 49 Absatz 2, § 53 Absatz 2, § 55 Absatz 1 und 2, § 59 Absatz 4 wird das Wort

"Synode" jeweils durch das Wort "Landessynode" ersetzt.

## § 2

### Bekanntmachungserlaubnis

Der Landeskirchenrat wird gebeten, den Wortlaut der Kirchenverfassung in der ab 1. Juni 2016 geltenden Fassung im Kirchlichen Amtsblatt neu bekannt zu machen.

## Artikel 2

### Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten

Das Kirchengesetz über die Wahl der Ältesten m der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Dezember 1969 (ABl. 1970 S. 5), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 4. Kirchengesetzes zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 29. April 2008 (ABl. 2009 S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Zu Ältesten können nur solche wahlberechtigten Gemeindeglieder bestellt werden, die am Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet haben, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und gewillt sind, das in § 12 der Verfassung aufgeführte Gelöbnis abzulegen."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) § 7 Buchstabe a wird gestrichen.

b) Buchstabe b wird Buchstabe a, Buchstabe c wird Buchstabe b, Buchstabe d wird Buchstabe c.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In § 38 Absatz 1 wird die Ziffer "4" durch die Ziffer "3" ersetzt.

b) In § 38 Absatz 2 wird die Ziffer "5" durch die Ziffer "4" ersetzt.

c) Es wird ein neuer Absatz 3 angefügt mit folgendem Wortlaut:

"(3) Bei einer nach § 11 Absatz 6 der Verfassung durchzuführenden Wahl sind die Regelungen dieses Kirchengesetzes entsprechend anzuwenden. Die Bevollmächtigten haben die Befugnisse des Gemeindegliederates. Der Landeskirchenrat bestimmt einen alsbaldigen Wahltermin und nimmt die Aufgaben des Landeswahlleiters wahr."

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

D e s s a u - R o ß l a u, 12. April 2016

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

## Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

### Nr. 122 - Rechtsverordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Datenschutzverordnung – DSGVO). Vom 12. September 2016. (KABl. S. 118)

Auf Grund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz – DSG-EKD) vom 12. November 1993 (KABl. 1994 S. 78) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2013 (ABl. EKD S. 2), berichtigt am 1. Februar 2013 (ABl. EKD S. 34), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung des Rates der Landeskirche vom 6. Januar 1978 (KABl. S. 12) in der Fassung der Bestätigung durch die Landessynode vom 26. April 1978 (KABl. S. 50) über die Zustimmung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz in der Fassung vom 10. November 1977, erlässt der Rat der Landeskirche folgende Verordnung:

## § 1

### Anwendungsbereich (zu § 1 Absatz 2 DSG-EKD)

(1) Zuständig für die Führung der Übersicht über die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 DSG-EKD ist das Landeskirchenamt.

(2) Die Übersicht über die Mitgliedseinrichtungen der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V. –, die als kirchliche Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 3 ihren Sitz auf dem Gebiet der Landeskirche haben, führt die Diakonie Hessen.

## § 2

### Verpflichtung auf das Datengeheimnis (zu § 6 DSG-EKD)

(1) Das Datengeheimnis ist neben den Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und neben sonstigen Geheimhaltungspflichten zu beachten.

(2) Alle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in Ausübung ihres Dienstes von personenbezogenen Daten, insbesondere

an und mit Akten, Dateien, Listen und Karteien Kenntnis erhalten, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung des Datenschutzes zu verpflichten. Das Landeskirchenamt entwickelt hierzu einheitliche Formblätter, die verbindlich zu verwenden sind. Für diakonische Einrichtungen können von der Diakonie Hessen eigene Formblätter entwickelt werden.

(3) Verstöße gegen das Datengeheimnis sind Verletzungen der Dienstpflicht im Sinne des Disziplinarrechts, der arbeitsrechtlichen Vorschriften oder der Amtspflichten ehrenamtlich Tätiger.

### § 3

#### **Genehmigung der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren (zu § 10 Absatz 3 DSGVO)**

Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens durch öffentlich-rechtliche kirchliche Stellen nach § 10 DSGVO bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, soweit Stellen, die keine kirchlichen Stellen im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 DSGVO sind, beteiligt sind.

### § 4

#### **Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag (zu § 11 DSGVO)**

(1) Vor dem Abschluss eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung ist der oder die örtliche Beauftragte für den Datenschutz zu beteiligen.

(2) Das Landeskirchenamt kann Musterverträge zur Auftragsdatenverarbeitung entwerfen, deren Verwendung empfohlen wird.

### § 5

#### **Datenübermittlung und Datenveröffentlichung (zu §§ 12, 13 DSGVO)**

(1) Die Veröffentlichung personenbezogener Daten (Ereignis, Name, Anschrift, Tag und Ort) in Gemeindebriefen oder anderen örtlichen kirchlichen Publikationen anlässlich von Amtshandlungen und von Alters-, Ehe- und Konfirmationsjubiläen ist zulässig, soweit die betroffene Person der Veröffentlichung im Einzelfall nicht generell oder im Einzelfall widersprochen hat oder eine aus den kommunalen Melderegistern übermittelte Auskunft- oder Übermittlungssperre vorliegt. Auf das Widerspruchsrecht sind die Betroffenen rechtzeitig vor der Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen kann der Hinweis regelmäßig an derselben Stelle wie die Veröffentlichung erfolgen. Sofern Veröffentlichungen über eine gemeindeinterne Verbreitung im Rahmen gottesdienstlicher Veranstaltungen hinausgehen oder in Publikationsorganen erfolgen, die nicht nur an Gemeindeglieder zugestellt werden oder in kirchlichen Räumen ausliegen, ist hierauf bei Hinweis auf das Widerspruchsrecht ausdrücklich aufmerksam zu machen. Für die Veröffentlichung der Daten im Inter-

net ist vorab das schriftliche Einverständnis der betroffenen Person einzuholen.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Bestattungsinstitute ist zulässig, soweit sie für die kirchliche Bestattung notwendig sind.

(3) Personenbezogene Daten der Kandidaten und Kandidatinnen für durch Wahl zu besetzende kirchliche Leitungsämter und für Sitze in kirchlichen Leitungsorganen dürfen für die öffentliche Bekanntmachung in folgendem Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden: Familienname, Vorname, akademischer Titel, Beruf, Lebensalter, Familienstand und Anschrift (Hauptwohnung).

(4) Im Kirchlichen Amtsblatt dürfen die erforderlichen personenbezogenen Daten von den bei kirchlichen Stellen beschäftigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie von ehrenamtlich Tätigen veröffentlicht werden, wenn dies im kirchlichen Interesse liegt. Das Kirchliche Amtsblatt kann mit diesen personenbezogenen Daten im Internet verfügbar gemacht werden.

### § 6

#### **Verantwortlichkeit (zu § 14 DSGVO)**

Verantwortliche Stelle für die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den kirchlichen Behörden und Dienststellen ist das Landeskirchenamt. Die Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. – nimmt gegenüber ihren Mitgliedseinrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Verantwortung im Auftrag der Landeskirche wahr. Es hat das Landeskirchenamt über wichtige Vorgänge zu informieren.

### § 7

#### **Datenschutzbeauftragung Diakonie (zu § 18b DSGVO)**

Die Aufgaben des oder der Beauftragten für den Datenschutz der Diakonie Hessen werden dem oder der Beauftragten für den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland übertragen.

### § 8

#### **Betriebsbeauftragte, örtliche Beauftragte für den Datenschutz (zu § 22 DSGVO)**

(1) Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck richtet zentrale Stellen für Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz ein. Die zur Bestellung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 DSGVO verpflichteten kirchlichen Stellen berufen eine mit dieser Stelle betraute Person als Betriebsbeauftragte oder Betriebsbeauftragten oder örtliche Beauftragte oder örtlichen Beauftragten.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn dem Landeskirchenamt die Bestellung eines oder einer anderen Betriebsbeauftragten oder örtlichen Be-

auftragten für den Datenschutz entsprechend den Vorgaben des § 22 des DSGVO nachgewiesen wird.

(3) Absatz 1 und 2 finden für Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Hessen nur Anwendung, wenn sie im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck als Körperschaften des öffentlichen Rechts verfasst sind.

(4) Die Bestellung von Beauftragten nach Absatz 1 und 2 kann befristet oder unbefristet erfolgen. Sie erfolgt schriftlich nach dem dieser Rechtsverordnung angefügten Muster. Die Bestellung kann nach Anhörung des oder der betroffenen Beauftragten schriftlich widerrufen werden, wenn ein Interessenkonflikt mit anderen Aufgaben oder ein sonstiger wichtiger Grund in entsprechender Anwendung des § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches eintritt. Die Bestellung und der Widerruf sind in geeigneter Form den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bekannt zu geben. Das Landeskirchenamt ist zu informieren.

## § 9

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz (Datenschutzverordnung) vom 28. Januar 1987, KABl. S. 41, und die Rechtsverordnung zur Bestellung von örtlichen Beauftragten oder Betriebsbeauftragten für den Datenschutz vom 19. Dezember 2014, KABl. 2015 S. 7, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit veröffentlicht.

K a s s e l, den 20. September 2016

Dr. H e i n  
Bischof

## Evangelisch-reformierte Kirche

### Nr. 123 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche. Vom 29. April 2016. (GVBl. S. 125)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

#### Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der Fassung vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 285) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „– mit Ausnahme des § 8 –“ gestrichen.
  - b) Die Sätze 2 bis 4 werden ersatzlos gestrichen.
2. § 2 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
3. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „das 65. Lebensjahr vollendet hat.“ durch die Wörter „die gesetzliche Altersgrenze erreicht.“ ersetzt.

#### Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Vor dem Inkrafttreten vorgenommene Eingruppierungen entsprechend des § 8 der Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland sind von Beginn an wirksam.

L e e r, den 10. Mai 2016

Der Präses der Gesamtsynode  
N o r d h o l t

### Nr. 124 - Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Ev.-ref. Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung). Vom 7. Juni 2016. (GVBl. S. 126)

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt gemäß § 11 des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe die folgende Rechtsverordnung:

#### Artikel 1

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes über die Verwaltung der Friedhöfe im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche (Friedhofsverwaltungsordnung) vom 10. Oktober 2007 in der Fassung vom 16. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 303) wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Kosten des Friedhofes sind in Anlehnung an § 5 Absatz 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für einen Kalkulationszeitraum von maximal drei Jahren zu ermitteln.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden die Sätze 3 bis 6.

Le er, den 7. Juni 2016

**Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.

**Der Präses der Gesamtsynode  
Nordholt**

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Nr. 125 - Kirchengesetz zur Ergänzung  
der Lehrbeanstandungsordnung der  
Evangelischen Kirche der Union  
(Ergänzungsgesetz zur Lehr-  
beanstandungsordnung – EG LBO).  
Vom 19. November 2015.  
(KABl. S. 274)**

Die Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von § 40 Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 27. Juni/ 10. Juli 1963 (ABl. EKD S. 476) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1**

**Bildung von Spruchkammern**

Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet.

**§ 2**

**Zuständigkeit der Spruchkammern**

(1) Die lutherische Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes zuständig.

(2) Die reformierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes zuständig.

(3) Die unierte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

**§ 3**

**Bekenntnisbindung der oder des Betroffenen**

(1) Die Zuständigkeit der Spruchkammer ist bestimmt durch die Erklärung der oder des Betroffenen über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat.

(2) Die oder der Betroffene kann vor der Ladung zu dem theologischen Lehrgespräch (§ 2 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung) zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung über die eigene Bekenntnisbindung innerhalb einer von der Kirchenleitung zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

**§ 4**

**Amtszeit der Mitglieder einschließlich  
Stellvertretung**

(1) Die Mitglieder der Spruchkammer und die Stellvertretenden werden von der Landessynode für die Dauer ihrer Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet im Laufe der Amtszeit eine Person aus einer der Spruchkammern aus, wählt die Landessynode für den Rest ihrer Amtsperiode entsprechend nach.

(3) Für mehrere Spruchkammermitglieder genügt eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, soweit nicht § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung entgegensteht.

(4) Die Mitglieder und Stellvertretenden der Spruchkammer bleiben für ein zum Ende der Amtsperiode bereits anhängiges Verfahren bis zu seinem Abschluss im Amt.

**§ 5**

**Vorsitz und Stellvertretung im Vorsitz**

Die Landessynode bestimmt aus den Mitgliedern der Spruchkammer den Vorsitz sowie die erste und zweite Stellvertretung im Vorsitz.

**§ 6**

**Besetzung der Spruchkammern**

Für die Besetzung der Spruchkammern (Mitglieder und Stellvertretung) gilt unbeschadet § 13 Absatz 1 Lehrbeanstandungsordnung:

1. In die lutherische Spruchkammer darf gewählt werden,

- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das lutherische Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das lutherische Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

2. In die reformierte Spruchkammer darf gewählt werden,

- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf das reformierte Bekenntnis verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe das reformierte Bekenntnis durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

3. In die unierte Spruchkammer darf gewählt werden,

- a) wer sich als ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe auf die Bekenntnisse der Reformation insgesamt verpflichtet hat durch die Erklärung über die eigene Stellung zu Schrift und Bekenntnis nach Artikel 222 Kirchenordnung oder durch eine Erklärung, die sie oder er später an deren Stelle rechtsverbindlich abgegeben hat;
- b) wer als Gemeindeglied die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat;
- c) wer als im Lehramt stehende Theologin oder als im Lehramt stehender Theologe die Bekenntnisse der Reformation insgesamt durch schriftliche Erklärung anerkannt hat.

### § 7

#### Feststellung der Landessynode

Die Landessynode stellt für die Amtsperiode bindend fest, dass die Voraussetzungen gemäß § 6 erfüllt sind.

### § 8

#### Gelöbnis

Nach der Wahl werden die Gewählten schriftlich durch die oder den Präses mit folgendem Gelöbnis verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott, dass ich meine Obliegenheiten als Mitglied der Spruchkammer für Lehrbeanstandung im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig erfüllen und danach trachten werde, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

### § 9

#### Bekanntgabe im Kirchlichen Amtsblatt

Die Namen der Vorsitzenden der Spruchkammern, der Mitglieder und aller Stellvertretenden sind im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

### § 10

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 25. Oktober 1963 (KABl. 1963 S. 176, 192) außer Kraft.

Bielefeld, 19. November 2015

#### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

Henz

Winterhoff

## Evangelische Landeskirche in Württemberg

### Nr. 126 - Kirchliches Gesetz zur Änderung der Konfirmationsordnung. Vom 9. Juli 2016. (Abl. S. 121)

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

#### Artikel 1

##### Änderung der Konfirmationsordnung

§ 4 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 25. November 2015 (Abl. 61 S. 1, 7) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 kann der Kirchengemeinderat aufgrund einer pädagogischen und theologischen Konzeption, die der Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit entspricht, mit Genehmigung des Oberkirchenrats Konfirmationstage bestimmen, wenn die Konfirmandenarbeit auch die Karwoche und die Osterfeiertage einbezieht.“

2. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Stuttgart, den 1. August 2016

Dr. h.c. Frank O. July

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Stellenausschreibung Auslandsdienst in Kiew /Ukraine

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Kiew sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. Juli 2017 für die Dauer von **zunächst sechs Jahren**

**eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrerpaar.**

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.katharina.kiev.ua](http://www.katharina.kiev.ua).

Schwerpunkte des Gemeindelebens bilden die Feier der Gottesdienste und täglichen Abendgebete, die Seelsorge, ein vielfältiges kirchenmusikalisches Leben, die Gemeindegruppen sowie weitere Gottesdienste im Bereich des Kirchenspiels.

**Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:**

- große Freude an Gottesdiensten als Zentrum des Gemeindelebens und an der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien;
- Fähigkeit zur Erteilung von Religionsunterricht an der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew;
- ökumenische Erfahrungen und weiterführendes Interesse für Orthodoxie und andere christliche Konfessionen;
- Verankerung der Gemeinde in den Netzwerken der deutschen Expats;

- Russisch- und/oder Ukrainischkenntnisse. Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.

Gesucht wird eine Pfarrerin /ein Pfarrer /ein Pfarrerpaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/stellenboerse/4457](http://www.ekd.de/stellenboerse/4457).

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Dirk Stelter (Tel.: 0511/2796-135, E-Mail: [dirk.stelter@ekd.de](mailto:dirk.stelter@ekd.de)) und Frau Jana Guja (Tel.: 0511/2796-139, E-Mail: [jana.guja@ekd.de](mailto:jana.guja@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Dezember 2016** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD /HA IV  
Postfach 21 02 20  
D-30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)**

---

**Postvertriebsstück H 1204**  
**Entgelt bezahlt**  
**DEUTSCHE POST AG**  
 EKD Verlag  
 Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

## Computerhilfe



Die Telekom Deutschland GmbH – eine Tochterfirma der Deutschen Telekom AG – bietet eine Computerhilfe für alle kirchlichen, caritativen und diakonischen Einrichtungen sowie für die kirchlichen Mitarbeiter/innen. Computer-Experten der Telekom widmen sich den dienstlichen oder auch privaten IT-Problemen. Der Rahmenvertrag bietet Ihnen unter anderem:

- kompetenter Service rund um Computer, Tablet und Smartphones als auch IT-Support für geschäftliche Anwendungen
- Support per Telefon, Fernwartung und vor Ort-Besuch innerhalb von 8 bzw. 24 Stunden – je nach Paketvariante
- Unterstützung bei der Einrichtung von Homepage und Webshop
- Kompetente Hilfe für alle gängigen Betriebssysteme und Geräte
- Beratung für Softwareanwendungen, wie MS Office 365 Business Suite
- Virencheck- und Virenentfernung
- Support für geschäftliche Standardrouter und Geräte, wie ZyXEL oder Digibox
- Exklusive Service-Nummer erreichbar Mo.-Sa. 7 – 22 Uhr
- Rabatt auf den monatlichen Standardpreis

Weitere Informationen und Konditionen finden Sie unter in der Rubrik **Rahmenverträge** auf [www.wgkd.de](http://www.wgkd.de).

Wirtschaftsgesellschaft der Kirchen  
 in Deutschland mbH (WGKD)  
 Lehmannstraße 1  
 30455 Hannover

Tel.: 0511 47 55 33 - 0  
 Fax: 0511 47 55 33 - 20  
 info@wgkd.de  
 www.wgkd.de



Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
 • Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)  
 IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover